

RECHTSANWALT
DIRK SCHMITZ M. A.

SCHLEDESTRASSE 12
58644 ISERLOHN

TELEFON (0 23 74) 50 11 69
TELEFAX (0 23 34) 92 38 62
MOBIL (0171) 80 70 217
FAXTOMAIL (07851) 683 9997
EMAIL DSchmitzMA@t-online.de

RA DIRK SCHMITZ, SCHLEDESTRASSE 12, 58644 ISERLOHN

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Brauereistraße 30

76135 Karlsruhe

Mitglied im Anwaltverein



PROZEßREGISTER
BITTE IM SCHRIFTVERKEHR ANGEBEN

nur per beA

19. Juli 2024

**Strafanzeige und Strafantrag
gegen „Unbekannt“**

**im Zusammenhang mit den vorab erfolgten Informationen zahlreicher Presse-
organe und -vertreter vor dem Durchsuchungsgeschehen wegen „Hochver-
rats“ und weiterer Delikte vom 16.07.2024**

**zum Nachteil von Jürgen Rainer Elsässer, Frau Dr. Stephanie Elsässer u.a.
wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses u.a.**

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

hiermit erstatten wir

**Strafanzeige und Strafantrag
zunächst gegen „Unbekannt“**

namens und in Vollmacht der benannten

Herrn

Jürgen Rainer Elsässer

sowie

Frau

Dr. Stephanie Elsässer

Vollmachten anbei.

A.

Der Unterfertigte und seine Mandanten wenden sich nach der Lektüre zahlreicher Medien- und Zeitungsberichte

(für viele)

<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/wie-die-presse-vorab-von-der-razzia-bei-compact-erfuhr-19864816.html>

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/innenministerium-geht-verdacht-des-durchstechens-der-compact-razzia-nach-19863406.html>

<https://apollo-news.net/bild-der-schande-elsaesser-im-bademantel-vor-ihm-sturmhauben-und-kameras/>

<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/compact-magazin-verbot-nancy-faesser-100.html>

an Sie mit dem Antrag auf Strafverfolgung und der Bitte um die Aufnahme von Ermittlungen.

B.

Die Zuständigkeit folgt aus dem Sachzusammenhang zu der Durchsuchung und der hierfür wohl ertragreichen und akzessorischen Akte, die in Ihrem Hause vorgehalten sein muss bzw. im Rahmen der Anordnung, Beschlagnahme und Durchsuchung der einschlägigen Behörden und Personen beschafft werden können.

Die Aktenzeichen bitten wir höflich anzugeben.

Insbesondere ersieht der Unterfertigte als Leser des Kommentars von Dr. Michael Heuchemer zur Vorschrift des § 353b StGB (Beck online) unabweisbar sämtliche Merkmale mindestens eines die Ermittlungen auslösenden und tragenden Anfangsverdachts – sowie es bereits vielfältige Kommentaren auch in der Qualitätspresse wie der FAZ geäußert worden ist.

https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fbeckokstgb_61%2Fstgb%2Fcont%2Fbeckokstgb.stgb.p353b.htm&anchor=Y-400-W-BECKOKSTGB-G-STGB-P-353B

Demnach war es unstrittig so, dass eine große Zahl von Medienvertretern dem Vernehmen ausreichende Zeit vor den Maßnahmen aufgrund konkreter Tatsachen naheliegend von diesen Durchsuchungen und den Aktionen wussten, was die Berichte und insbesondere die Tatsache ihrer Anwesenheit an wohl allen Durchsuchungsobjekten am frühen Morgen des eingangs genannten 16.07.2024 belegt.

Auf die in den Kernauszügen beigeschlossene Kommentierung des Unterzeichners sei ebenfalls ergänzend Bezug genommen.

C.

Zur rechtlichen Einordnung und Würdigung ergänzt:

Hier wird auf den zutreffenden Artikel von Kollegen Dr. Christian Conrad in der renommierten „LTO“ (Legal Tribune Online) vom 15.12.2022, im Volltext beigeschlossen, Bezug genommen werden.

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/razzia-ermittlungen-reichsbuerger-vorab-infos-medien-journalisten-rechtswidrig-straftbar/>

Die durchgehend und in Klarheit festzustellende strafrechts- und zudem auch dienstrechtswidrige Qualifikation jedweder der Vorgehensweisen, zu denen es offensichtlich am 07.12.2022 und in dem Vorfeld dazu en masse kam, ist dort in allen rechtlichen Grundlagen dargetan – auf die dort zitierten Entscheidungen wie OLG Dresden, Beschl. v. 11.09.2007 – 2 Ws 163/07 und BGH, Beschl. v. 16.04.2008 – 1 StR 83/08 sei ergänzend Bezug genommen.

Demgemäß hat auch der BGH dort ausgeführt, es bedürfe im Rahmen der Strafzumessung „grundsätzlich“ sogar der Verhängung einer Freiheitsstrafe, da es sich bei der Geheimhaltung der entsprechenden tatsächlichen relevanten Informationen bei derartigen Ermittlungshandlungen um „besonders wichtige öffentliche Interessen“ handele.

Im wissenschaftlichen Schrifttum haben sich Schwürzer/Krewer NStZ 2008, 462 dazu bekräftigend und untermauernd verhalten.

Die akzessorischen einfachgesetzlichen und dies nur flankierenden Vorschriften im BBG, BeamtStG, die landespresserechtlichen Grundlagen und auch die Vorschriften der RiStBV seien nur noch ergänzend und ebenso repetierend in Bezug genommen.

Die beigelegten Anlagen mögen einige derjenigen Journalisten, die gleichfalls als Beschuldigte oder Zeugen im Sinne ihrer Qualifikation als Teilnehmer oder Kenntnis-Träger angeführt werden.

Wir gehen davon aus, dass es eine Vielzahl von Ermittlungsanregungen insofern gibt, die valide und tragfähig sind.

D.

Sollte die Sache an eine StA weitergegeben werden, so sei gleichfalls bitte das Aktenzeichen unverzüglich mitgeteilt.

E.

Wir halten konkret tatverdächtig Bundesinnenministerin Nancy Faeser und den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Haldenwang und dessen nähere Umgebung.

Zugleich bitten wir um Mitteilung, ob die ermittelnde Behörde substantiierte dienstliche Stellungnahmen einholen wird - insbesondere von der Bundesinnenministerin mit deren Eigenermittlungen unter Benennung aller Mitarbeiter im Ministerium und dem nachgeordneten Dienst, welche Personen - unter konkreter Namensnennung und Dienstbezeichnung - von dem bevorstehenden Einsatz und den Namen der Beschuldigten und der Einsatzorte (welche und wann?) Kenntnis hatte.

Insbesondere, welche Mitarbeiter regelhaft mit den Medien und den konkret anwesenden Medien und den konkret anwesenden Journalisten kommunizieren.

Aus der Art und Weise des „Durchstechens“ ist offensichtlich, dass hier systematisch größere Presseverteiler informiert wurden. Es ist extrem unwahrscheinlich, dass ein einzelner Pressekollege informiert wurde – und dieser dann seinen Konkurrenten Infos gibt.

Dies ergibt sich daraus, dass an allen Durchsuchungsorten Medienvertreter anwesend waren und dies über mehrere Bundesländer.

Die Ermittlungen werden ergeben, sind alle Medienvertreter nahezu zeitgleich zentral informiert worden.

Noch einmal: Dies spricht eindeutig gegen das „Durchstechen“ an einen bekannten Medienvertreter durch einen Polizeibeamten. Denn dieser hätte sicherlich nicht seine Kollegen informiert, sondern das Exklusivfoto verkauft.

Insoweit sitzt der Täter im direkten Umfeld der Bundesministerin oder des Chefs des Verfassungsschutzes. Dass „ein einzelner“ die Medienkampagne gegen den Willen ihrer Vorgesetzten geschaltet hätten, ist unmöglich.

Vor allem auch deshalb, weil die gleiche Behörde in der „Reichsbürger-Affäre“ in exakt gleicher Weise gehandelt hat.

Dies sollte insofern zugleich ausreichende Ermittlungsanregungen bedeuten und darstellen.

Näheres muss und wird sich aus den Akten ergeben, die ja aus den vorstehend erörterten Gründen des Sachzusammenhangs in Ihrem Hause befinden müssen.

F.

Einlassung der Verdächtigen durch das Ministerium:

Ein Sprecher des Bundesinnenministeriums äußerte sich am Mittwoch in Berlin verärgert über die vorab durchgesickerten Informationen. „Uns ärgert das, wenn vorher Informationen durchdringen“, sagte er. „Das ist nicht in Ordnung, dem wird auch nachgegangen.“ Er betonte, dass die Informationen nicht vom Bundesinnenministerium weitergegeben worden seien. Gleichzeitig verwies er darauf, dass an der Razzia viele Landesbehörden, Polizeibehörden und Verfassungsschutzämter beteiligt gewesen seien, sodass eine Vielzahl von Personen Kenntnis von dem Einsatz hatte.

Für viele:

<https://www.kettner-edelmetalle.de/news/compact-durchsuchung-wer-informierte-die-presse-innenministerium-verargert-18-07-2024>

Hierbei handelt es sich um eine pauschale und unglaubwürdige Schutzbehauptung.

G.

Weitere Vertiefungen werden im Nachgang zu einer hiesigen

Einsichtnahme in die Akten

möglich sein, welche hiermit beantragt wird.

G.

Sicherlich erhellend für die Maßgaben der Rechtsanwendungsgleichheit und der Praktizierung und Anwendung der Gesetzesbindung aus Art. 12 Abs. 3 GG in der jeweiligen prozessualen Vorgehensweise ist die spätere Aktenlage in dieser Sache.

Wir wehren uns schon jetzt gegen eine mögliche Einstellung mit der gleichen - aus unserer Sicht untragbaren Begründung - im Zusammenhang mit der „Reichsbürger-Affäre“.

Dort verwies der Generalbundesanwalt unter Vorbringung mangelnder Zuständigkeit die Sache an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und vergab „wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses u.a.“ ein Aktenzeichen gegen Unbekannt; 700 UJs 5462/23 – und stellte ohne ersichtliche weitere Ermittlungen mit Verfügung vom 29.03.2023 die Sache ein „wegen Nichtermittlung des Täters“.

Die zentrale Begründung Ihrer Einstellung war:

„Eine zielführende Begrenzung des Kreises der potentiellen Täter, der sich aus einer Vielzahl von Personen zusammensetzt, ist nicht möglich. An der Vorbereitung und Durchführung der in Rede stehenden strafprozessualen Maßnahmen ... waren zahlreiche Personen aus Behörden des Bundes (zum Beispiel Mitarbeiter des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat) sowie aus Behörden mehrerer Bundesländer beteiligt. Darüber hinaus kam im Zusammenhang mit dem Vollzug der Maßnahme eine große Anzahl an Polizeikräften zum Einsatz. Vor diesem Hintergrund sind Ansatzpunkte für Erfolg versprechende (sic!) Ermittlungen nicht gegeben.“

Würde diese Argumentation - von Ihnen bereits damals verwendet - zutreffen, könnte es schlicht deshalb nicht zu Ermittlungen kommen, weil die Zahl der Beteiligten einige Dutzend beträgt, die vorliegend offenbar und zwingend dem Staat durch ihren Amtseid besonders verpflichtet und insbesondere durch die Verfügbarkeit ihrer Personalie bei den Strafverfolgungsbehörden selbst doch ganz besonders leicht greifbar sind.

Gilt das nur bei Ermittlungen innerhalb der Regierung? Ist die Staatsanwaltschaft unabhängig? Das wurde damals im Verfahren gefragt.

Dies würde allem widersprechen, was die strafprozessuale Praxis kennzeichnet, wenn bei einem zunächst gerade nicht durch Namen und bekannte Identitäten eingrenzbarem Kreis der Verdächtigen durchaus vertiefte und aufwendige Ermittlungen, auch und sogar im Ausland, betrieben werden, um der Täter habhaft zu werden oder jedenfalls ihre Identifizierung zu ermöglichen (etwa in Sachen LG Saarbrücken, 8 KLS 5 Js 135/14 (29/19) mit monatelangen Auslandsermittlungen unter Einsatz dutzender Beamter auf Mallorca). Umso unerträglicher und unvertretbarer muss eine solche Einstellung ohne jedweden Ermittlungsversuch dann wirken, wenn es doch gerade um dem Staate besonders verpflichtete Personen geht. Auch die weitere Teilbegründung der vorgenannten Verfügung, auch gegen Pressevertreter Ermittlungen noch nicht einmal zu versuchen unter Verweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO kann nicht ansatzweise verfangen, wenn die Berufung auf dieses Recht doch fakultativ ist und Ermittlungen noch nicht einmal versucht worden sind.

Verwiesen sei insofern noch auf die neuere und in jeder Hinsicht dezidiert klare Entscheidung

BVerfG NJW 2023, 1277.

Darin ist klar als Maßstab formuliert:

„Die wirksame Verfolgung von Gewaltverbrechen und vergleichbaren Straftaten dieser Art stellt eine Konkretisierung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz II 1 und 2 iVm Art. GG Artikel 1 GG Artikel 1 Absatz I 2 GG dar (vgl. BVerfGK 17, BVERFGK Jahr 17 Seite 1 (BVERFGK Jahr 17 5) = BeckRS 2010, BECKRS Jahr 46477; BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats) NSTZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 117 Ls. = BeckRS 2014, BECKRS Jahr 59593 Rn. BECKRS Jahr 2014 Randnummer 10) und ist ein wesentlicher Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens (vgl. BVerfGE 29, BVERFGE Jahr 29 Seite 183 (BVERFGE Jahr 29 194) = NJW 1970, NJW Jahr 1970 Seite 2205; BVerfGE 77, BVERFGE Jahr 77 Seite 65 (BVERFGE Jahr 77 76) = NJW 1988, NJW Jahr 1988 Seite 329; BVerfGE 80, BVERFGE Jahr 80 Seite 367 (BVERFGE Jahr 80 375) = NJW 1990, NJW Jahr 1990 Seite 563; BVerfGE 100, BVERFGE Jahr 100 Seite 313 (BVERFGE Jahr 100 388 f.) = NJW 2000, NJW Jahr 2000 Seite 55; BVerfGE 107, BVERFGE Jahr 107 Seite 299 (BVERFGE Jahr 107 316) = NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 1777; BVerfGE 122, BVERFGE Jahr 122 Seite 248 (BVERFGE Jahr 122 272 f.) = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 1469; BVerfGE 129, BVERFGE Jahr 129 Seite 208 = NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 833; BVerfGE 139, BVERFGE Jahr 139 Seite 245 Rn. BVERFGE Jahr 139 Seite 245 Randnummer 93 = NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 2787). Er kann insoweit auch Grundlage subjektiver öffentlicher Rechte sein (vgl. BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats) 2.7.2018 – BVERFG Aktenzeichen 2BVR155017 2 BvR 1550/17, BeckRS 2018, BECKRS Jahr 19015 Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 38). Bei Kapitaldelikten kann ein solcher Anspruch auf der Grundlage von Art. GG Artikel 6 GG Artikel 6 Absatz I und GG Artikel 6 Absatz II 1 iVm Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz II 1 und Art. GG Artikel 1 GG Artikel 1 Absatz I GG auch nahen Angehörigen zustehen (vgl. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 3500 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 3500 Randnummer 20; (2. Kammer des Zweiten Senats) 2.7.2018 – BVERFG Ak-

tenzeichen 2BVR155017 2 BvR 1550/17, BeckRS 2018, BECKRS Jahr 19015 Rn. BECKRS Jahr 2018 Randnummer 38).

53Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung besteht dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter – insbesondere Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person – abzuwehren, und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann. In solchen Fällen kann, gestützt auf Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz II 1 und 2 iVm Art. GG Artikel 1 GG Artikel 1 Absatz I 2 GG, ein Tätigwerden des Staates und seiner Organe auch mit den Mitteln des Strafrechts verlangt werden (vgl. BVerfGE 39, BVERFGE Jahr 39 Seite 1 (BVERFGE Jahr 39 36 ff.) = NJW 1975, NJW Jahr 1975 Seite 573; BVerfGE 49, BVERFGE Jahr 49 Seite 89 (BVERFGE Jahr 49 141 f.) = NJW 1979, NJW Jahr 1979 Seite 359; BVerfGE 53, BVERFGE Jahr 53 Seite 30 (BVERFGE Jahr 53 57 f.) = NJW 1980, NJW Jahr 1980 Seite 759; BVerfGE 77, BVERFGE Jahr 77 Seite 170 (BVERFGE Jahr 77 214) = NJW 1988, BVerfG: Klageerzwingungsverfahren bei in einer Polizeizelle verbrannter Person(NJW 2023, 1277) NJW Jahr 1988 Seite 1651; BVerfGE 88, BVERFGE Jahr 88 Seite 203 (BVERFGE Jahr 88 251) = NJW 1993, NJW Jahr 1993 Seite 1751; BVerfGE 90, BVERFGE Jahr 90 Seite 145 (BVERFGE Jahr 90 195) = NJW 1994, NJW Jahr 1994 Seite 1577; BVerfGE 92, BVERFGE Jahr 92 Seite 26 (BVERFGE Jahr 92 46) = NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 2339; BVerfGE 97, BVERFGE Jahr 97 Seite 169 (BVERFGE Jahr 97 176 f.) = NJW 1998, NJW Jahr 1998 Seite 1475; BVerfGE 109, BVERFGE Jahr 109 Seite 190 (BVERFGE Jahr 109 236) = NJW 2004, NJW Jahr 2004 Seite 750).

Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung kommt zudem dort in Betracht, wo der Vorwurf im Raum steht, dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben. Ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten kann zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen. Daher muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder hierbei erhöhte Anforderungen an

eine Anklageerhebung gestellt werden (vgl. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 150 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 150 Randnummer 12). Der Anspruch auf effektive Strafverfolgung ist schließlich in Konstellationen von Bedeutung, in denen sich die Opfer möglicher Straftaten in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ zum Staat befinden und diesem eine spezifische Fürsorge- und Obhutspflicht obliegt. In dergestalt strukturell asymmetrischen Rechtsverhältnissen, die den Verletzten nur eingeschränkte Möglichkeiten lassen, sich gegen strafrechtlich relevante Übergriffe in ihre Rechtsgüter aus Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz II GG zu wehren – im Straf- oder Maßregelvollzug etwa –, obliegt den Strafverfolgungsbehörden eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Ermittlungen und der strafrechtlichen Würdigung der gefundenen Ergebnisse (vgl. BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 117 Ls. = BeckRS 2014, BECKRS Jahr 59593 Rn. BECKRS Jahr 2014 Randnummer 12).(....)

Dies bedeutet nicht, dass der in Rede stehenden Verpflichtung stets nur durch Erhebung einer Anklage genügt werden kann. Vielfach wird es ausreichend sein, wenn die Staatsanwaltschaft und – nach ihrer Weisung – die Polizei die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel personeller und sachlicher Art sowie ihre Befugnisse nach Maßgabe eines angemessenen Ressourceneinsatzes auch tatsächlich nutzen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Beweismittel zu sichern (vgl. BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 117 Ls. = BeckRS 2014, BECKRS Jahr 59593 Rn. BECKRS Jahr 2014 Randnummer 14; (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 150 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 150 Randnummer 15; (3. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Rn. NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Randnummer 17; (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 3500 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 3500 Randnummer 24). Die Erfüllung der Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung setzt eine detaillierte und vollständige Dokumentation des Ermittlungsverlaufs ebenso voraus wie eine nachvollziehbare Begründung von Einstellungsentscheidungen (vgl. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015,

NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Rn. NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Randnummer 17; (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 3500 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 3500 Randnummer 24; (2. Kammer des Zweiten Senats) 29.5.2019 – BVERFG Aktenzeichen 2BVR263018 2 BvR 2630/18, BeckRS 2019, BECKRS Jahr 12856 Rn. BECKRS Jahr 2019 Randnummer 15).

58Sie unterliegt zudem der gerichtlichen Kontrolle (§§ STPO § 172 ff. StPO). Das OLG ist daher verpflichtet, die Wahrung des Rechts auf effektive Strafverfolgung sowie die detaillierte und vollständige Dokumentation des Ermittlungsverlaufs und die Begründung der Einstellungsentscheidungen zu kontrollieren (vgl. BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 117 Ls. = BeckRS 2014, BECKRS Jahr 59593 Rn. BECKRS Jahr 2014 Randnummer 15; (3. Kammer des Zweiten Senats) NJW 2015, NJW Jahr 2015 Seite 150 Rn. NJW Jahr 2015 Seite 150 Randnummer 20; (3. Kammer des Zweiten Senats) NStZ-RR 2015, NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Rn. NSTZ-RR Jahr 2015 Seite 347 Randnummer 23)."

Diese Entscheidung lässt eine Einstellung nicht zu.

Es wurde damals eingestellt wegen Nichtermittlung des Täters, weil durch die Behörde nicht versucht worden ist, den oder die Täter zu ermitteln, und zwar durch die damalige StA.

H.

Wir weisen höflichst darauf hin, dass es sich bei einer Vorab-Einstellung ohne umfassende Ermittlungsbemühungen aus unserer Sicht um

eine versuchte oder vollendete Strafvereitelung im Amt handeln könnte.

I.

Nur zu dem Zwecke der Unterstreichung des gesetzlich gewollten, vom Gesetzgeber intendierten und systematisch zwingenden Stellenwerts des Unrechts und der Schuld eines strafbaren Geheimnisverrats entlang der hier betroffenen Norm des § 353b StPO, der demnach bereits bei einem entsprechenden Verdachtsgrad sogar im Disziplinarverfahren (!) , a fortiori also umso mehr im Strafverfahren, Durchsuchungen bei Polizeibeamten rechtfertigt, sei auf die zur Geschäftserleichterung nachkopierte Entscheidung des OVG Greifswald verwiesen, die (nur exemplarisch und zur Verdeutlichung verwendet) topaktuell erging.

Sie sei wie folgt eingebündelt:

OVG Greifswald: Geheimnisverrat durch Polizeibeamten rechtfertigt Durchsuchungsbeschluss im Disziplinarverfahren

Landesdisziplinargesetz MV § 29 Abs. 1

Der dringende Tatverdacht eines Geheimnisverrates durch einen Polizeibeamten rechtfertigt einen Durchsuchungsbeschluss im Disziplinarverfahren. (amtl. Ls.)

*OVG Greifswald, Beschluss vom 19.10.2022 - 10 LP 217/21
OVG, BeckRS 2022, 32701*

Anmerkung von Annika Dießner

Sachverhalt

Der Polizeibeamte (P) wird verdächtigt, im Zeitraum 2015 bis 2017 mehrfach vertrauliche Informationen an eine Person aus dem kriminellen Milieu weitergegeben zu haben, u.a. zu einem gegen diese Person (X) geführten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Grundlage dieses Verdachts sind Chatverläufe, die in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen X offenbar geworden sind. Gegen P wird deswegen ein Disziplinarverfahren geführt. In diesem Verfahren ordnet der Vorsitzende der Kammer des Verwaltungsgerichts im Jahr 2021 auf Antrag des Antragsstellers eine Durchsuchung der Wohnräume einschließlich aller Nebenräume, der Kfz sowie der Person des P und seiner Sachen, seines Arbeitsplatzes, seines Spindes, seines Waffenfachs und der von P genutzten sonstigen Diensträume an. Eine vorherige Anhörung des P ist nicht erfolgt. Die aufgefundenen Beweismittel werden auf der Grundlage eines von dem Kammervorsitzenden erlassenen Beschlagnahmebeschlusses in Beschlag genommen.

P wendet sich mit der Beschwerde gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme und macht in dem Zusammenhang formelle und materielle Mängel der Beschlüsse geltend.

Entscheidung

Das Beschwerdegericht verwirft die zulässige Beschwerde als unbegründet.

Soweit es die gerügte formelle Rechtswidrigkeit der Beschlüsse anbelangt, teilt das Beschwerdegericht weder die Auffassung, dass es an einer erforderlichen vorherigen Anhörung fehlte, noch dass sie zu unbestimmt gewesen seien.

Eine vorherige Anhörung habe nach § 29 Abs. 1 S. 4 Landesdisziplinargesetz MV i.V.m. § 33 Abs. 4 S. 1 StPO unterbleiben dürfen, weil diese den Zweck der Maßnahme gefährdet hätte. Die bereits zuvor erfolgte Mitteilung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ändere hieran nichts. Auch sei die Bezeichnung „Arbeitsplatz“ im Durchsuchungsbeschluss als hinreichend bestimmt anzusehen, zumal konkretisierende Bezeichnungen enthalten gewesen seien.

Mit Blick auf die gerügte materielle Rechtswidrigkeit führt die Kammer unter anderem aus, dass entgegen der Auffassung des P von einem dringenden Tatverdacht auszugehen sei. Dass die Vorwürfe bereits mehrere Jahre alt seien, ändere nichts an der Dringlichkeit. Dass Chatverläufe nur „fragmentarisch“ vorlägen, führe nicht zur Vagheit der Vorwürfe. Die bereits bekannten Verläufe legten mit Formulierungen wie „Alter“ und „lass uns mal treffen/reden“ nähere Bekanntschaft und weitere Kommunikation nahe. Die Zeitspanne zwischen den behaupteten Dienstvergehen und der Durchsuchung ändere entgegen der Auffassung des P nichts an der sog. Auffindervermutung. Der Vortrag, elektronische Geräte würden zeitnah ausgetauscht, sei zu pauschal, ein Auffinden verfahrensrelevanter Kommunikation nicht ausgeschlossen.

Schließlich stehe die Durchsuchung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis. Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Landesdisziplinargesetz MV komme die Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme nur in Betracht, wenn eine Zurückstufung oder Entfernung aus dem Dienst zu erwarten sei. So liege der Fall hier. Die Weitergabe von Informationen aus einem Strafverfahren an den Tatverdächtigen tangiere den Kern der Dienstpflichten von Polizeibeamten und sei strafrechtlich relevant (§ 353b StGB).

Praxishinweis

Das Disziplinarverfahrensrecht weist, obwohl eng an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht angelehnt, Bezugspunkte zum Strafverfahrensrecht auf (BeckOK BeamtenR Bund/Thomsen, § 47 BeamStG Rn. 35) - so beispielsweise hier.

Allerdings ist man als Strafrechtlerin überrascht, wenn man den amtlichen Leitsatz der dargestellten Entscheidung liest, in dem vom dringenden Tatverdacht die Rede ist. Die Strafprozessordnung verwendet diesen Begriff im Kontext von Durchsuchungen lediglich bei der sogenannten Gebäudedurchsuchung nach § 103 Abs. 1 S. 2 StPO. Demgegenüber ist die Eingriffsschwelle für die Durchsuchung bei Beamtinnen und Beamten im Disziplinarverfahren höher angesetzt.

Dass § 29 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz MV (und andere Vorschriften der landesrechtlichen Landesdisziplinargesetze) Strafrechtjuristinnen und -juristen regelmäßig eher wenig bekannt ist, ist darauf zurückzuführen, dass herkömmlicherweise das Disziplinarverfahren erst nach dem Strafverfahren durchgeführt und ein eingeleitetes Disziplinarverfahren bei laufenden strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt wird (vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 2 Landesdisziplinargesetz MV). Die Sachverhaltsaufklärung ist dann mit dem Wiedereintritt in das Disziplinarverfahren herkömmlicherweise bereits abgeschlossen, Ermittlungsmaßnahmen im Disziplinarverfahren entbehrlich. Warum es im vorliegenden Fall offenbar bislang nicht zur Durchsuchung und Beschlagnahme bei P im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gekommen war, ist dem Beschluss des OVG nicht zu entnehmen.

Als Tipp für die Praxis ist aus der Entscheidung zu folgern, dass man Mandantinnen und Mandanten, die wegen eines auch strafrechtlich relevanten Vorwurfs disziplinarrechtlich verfolgt werden, ungeachtet einer Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden für etwaige Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Disziplinarverfahren sensibilisieren sollte.

Prof. Dr. Annika Dießner, HWR Berlin und Of Counsel bei Ignor & Partner GbR, Berlin

Redaktion FD-StrafR Urteilsanmerkungen FD-StrafR 2022, 454611

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Schmitz M.A.
Rechtsanwalt